

# Am t s = B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

---

— Stück XXV. —

---

Breslau, den 29sten Juni 1814.

---

## B e k a n n t m a c h u n g ,

betreffend die Auflösung des Militair-Gouvernements.

---

Bei den glücklichen Verhältnissen, welche den Frieden herbei geführt haben, und dem Staate dauernde Ruhe und Sicherheit versprechen, haben des Königs Majestät, durch einen Kabinetts-Befehl de dato Paris den 3ten d. M., die Militair-Gouvernements, welche nur für die Dauer des Krieges bestimmt waren, aufzulösen geruhet. Es treten daher alle die ehemaligen Ressort-Verhältnisse wieder ein; und es sind, von dem 1sten F. M. an, die amtlichen Berichte und Verhandlungen, an diejenigen Instanzen wieder einzusenden, an welche solche vor Constituirung der Militair-Gouvernements eingereicht wurden.

Indem Unterzeichnete, in Folge dieser Allerhöchsten Verordnung, aus ihrem zeitherigen Wirkungskreise ausscheiden, bezeugen sie allen Behörden hiesiger Provinz, ihre dankbare Anerkennung der thätigen Unterstützung, die sie von denselben zur Beförderung des großen Zwecks, unausgesetzt erfahren haben; so wie sie es sich auch zu einer unerläßlichen Pflicht machen, dem herrlichen Geiste und den patriotischen und menschenfreundlichen Gesinnungen, welche die Einwohner Schlesiens in den schwierigsten Verhältnissen, mit steter Beharrlichkeit, auch da noch bewiesen haben, wo aller nur möglichen schonenden Berücksichtigung ungeachtet, der gewaltige

A a a

tige

tige Drang der Umstände, durchgreifende Maaßregeln erforderte, volle Gerechtigkeit, Lob und Ruhm wiederfahren zu lassen.

Breslau, den 20sten Juni 1814.

### Königl. Militair-Gouvernement von Schlesien.

Der Militair-Gouverneur  
v. Gaudi.

Der Civil-Gouverneur  
Merkel.

---

### Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 174. Die Erhebung der Gewerbe-Steuer vom Brauen in Städten, wo das Reihebrauen Staat findet.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat per Rescriptum vom 23sten v. M. festgesetzt:

daß in Reihebrauenden Städten, wo das Consumo nicht so bedeutend ist, daß die davon zu erhebende Gewerbesteuer den höchsten Tarif-Satz erreicht, die Brau-Commune als Eine Person behandelt und besteuert werden soll.

Dahingegen soll und muß in größern Städten, wo die Brauberechtigten einzeln genommen, so viel fabriciren, daß im Ganzen eine höhere Gewerbesteuer als 200 rthlr. herauskommt, zu Vermeidung des Nachtheils für die Königl. Cassé und der Beschwerden der Getränk-Fabrikanten anderer Orte, nicht die Brau-Commune als Eine moralische Person, sondern jeder einzelne Brauer, nach Maaßgabe seines Consumo zur Gewerbesteuer angezogen werden.

Dem Publico im Breslauschen Regierungs-Departement wird solches zur Nachricht, und sämmtlichen Accise-Ämtern zur Nachachtung, hierdurch bekannt gemacht.

P. D. V. Juni 122.

A. D. III. Juni 269.

Breslau, den 18. Juni 1814.

Polizei, auch Breslauer- und Keisser Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

---

Nro. 175. Die Einforderung vollständiger und richtiger Quittungen über die an die Kaiserlich Russischen Truppen verabreichte Verpflegung und Vorspann betreffend.

Es ist zwar schon in dem Amts-Blatte Anno 1813, Stück XX, Nro. 139, verordnet, daß über alle und jede Leistungen, an Kaiserl. Russische Truppen vollständige und deutliche Quittungen von den Empfängern gefordert werden sollen; demohngeachtet aber ist diese Vorschrift bis jetzt nicht immer befolgt worden, und ein großer Theil der eingegangenen Quittungen höchstunvollständig ausgestellt. Sene Aufforderung wird daher bei dem bevorstehenden Rückmarsch dieser Truppen hie- mit nochmals in Erinnerung gebracht, und dabei vorzüglich empfohlen, bei Aus- stellung der Quittungen darauf zu dringen, daß:

I. bei Verabreichung der Portions- und Rations-Verpflegung;

- a. die Kopfzahl der verpflegten Mannschaft und der Pferde, und
- b. die Zeit und Taag, für welche die Verpflegung gegeben; so wie
- c. die Quantität der abgereichten Naturalien;

II. beim Vorspann aber:

- a. der Zweck, wozu derselbe gestellt ist;
- b. die Anzahl der zwei- und vierspännigen Fuhrn und einzelnen Vorles- ge-Pferde, und
- c. die Meilen-Zahl, welche die Fuhrn gefahren sind,

in den Quittungen möglichst deutlich und vollständig angegeben werde, welches auch in frühern Fällen, wo die Erhaltung von Quittungen durchaus unmöglich gewesen ist, in den diesferhalb auszustellenden Landrätlichen, Magistratualischen und Gerichtli- chen Attesten noch geschehen muß.

Uebrigens sind den Königl. Landrätlichen Officiis gedruckte Formulare über die auszustellenden Verpflegungs-Quittungen zugestellt, um solche an die, auf den Etappen-Strassen belegenen Ortschaften, und vorzüglich an solche, wo die Truppen-Nacht-Quartier nehmen, zu vertheilen.

M. II, Juni 374. Breslau, den 18ten Juni 1814.

Militair-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 176. Wegen der Vaccination.

Da die natürlichen Blattern in mehreren Kreisen des Bresl. Regierungs-Departements ausgebrochen sind, und dies nur die Folge der an solchen Orten, wo die Ansteckung sich zeigt, vernachlässigten Impfung der Schutzblattern seyn kann; so erinnern wir sämmtliche Herren Pfarrer beyder Confessionen an die in dieser Beziehung auch an sie erlassnen frühern Verfügungen, und fordern sie so wohlmeinend als ernstlich auf, bey schicklichen Gelegenheiten, wo an es ihnen bey einer treuen Seelsorge und Aufmerksamkeit auf ihre Gemeinen nicht fehlen kann, durch zweckmäßige Belehrungen den Vorurtheilen entgegen zu wirken, welche noch hie und da gegen die im Allgemeinen als wohlthätig und bewährt gefundene Schutz-Impfung statt finden, und zugleich thätig beyzutreten, daß die gegen das Blatter-Übel getroffenen Maasregeln der Königl. Regierung überall zur Anwendung kommen.

G. IX. May 354. Breslau den 18. Juni 1814.

Geistliche und Schulen-Deputation der Regierung.

---

Nro. 177. Wegen der von den Schiffs-Eigenthümern und den Steuer-Männern zu entrichtenden Gewerbe-Steuer.

Sämmtlichen Landrätthlichen Officien und Magisträten, in deren Verwaltungs-Bezirk Schiffer wohnhaft sind, wird die Verordnung vom 8. April 1813, im 16. Stück des vorjährigen Amtsblatts Nro 101 hiermit nochmals in Erinnerung gebracht, und in Folge deren ihnen aufgegeben, genau zu recherchiren, daß jeder Schiffs-Eigenthümer, nach Maaßgabe der Anzahl der in Besiß habenden Schiff-tarifsäßig, und im Falle er sich eines Steuermannes oder sogenannten Seg-Schiffers, unter welchem letztern derjenige verstanden wird, welcher die Aufsicht auf das übrige Schiffs-volk, auch der Regel nach das Steuer-Ruder führt, bedient, daß auch diese vorchriftsmäßig mit 1 Rthlr. zur Gewerbesteuer angezogen worden. Da, wo solches noch nicht geschehen seyn sollte, sind sofort Zugangs-Listen einzureichen, in denen die Anzahl der Rähne, wie auch die Steuer-männer oder Seg-Schiffer namentlich genau angegeben.

Sämmt-

Sämmtlichen Polizei-Behörden, Accise- und Schleussen-Zoll-Ämtern und dem Schiffahrts-Director Honoll liegt es ob: Jeden Schiff-Eigenthümer, Steuermann oder Geh-Schiffer, der mit keinem Gewerbe-Schein versehen ist, eine angemessene Caution für die jährliche Gewerbe-Steuer so lange deponiren zu lassen, bis sie sich durch Producirung der gesetzlichen Gewerbe-Scheine nach der oben erwähnten Verordnung legitimiret haben.

Zur genauern Controлле hat der Schiffahrts-Director Honoll alsbald eine Liste aller Schiffer hiesigen Regierungs-Departements mit Anzeige ihres Wohnorts, der Anzahl und Nummer ihrer Kähne, der Steuermännern oder Geh-Schiffer, an unterzeichnete Deputation einzusenden.

P. VI. May 1100.

VI. Juny 224.

Breslau den 19. Juny 1814.

Abgaben- und Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

---

Nro. 178. Wegen der rothigen, räudigen ic. Pferde.

Sämmtliche Einsaßen, welche bey den Truppen-Durchmärschen in ihren Stallungen Pferde aufzunehmen haben, werden zu aller Aufmerksamkeit und Vorsicht aufgefordert, damit, im Falle sich unter den fremden Pferden etwa ein mit dem Roße oder Wurme, oder auch mit der Räude behaftetes befinden sollte, die Stallungen nach derselben Abgange wie auch das übrige Stallgeräthe, als Krippen, Raufen, Eimer u. s. w., nach den bekannten Vorschriften gereinigt werden, bevor andere Pferde eingestallt werden.

Die Orts-Polizei muß auf die Gesundheit der Pferde ihre Aufmerksamkeit verdoppeln, damit jeder etwa entstehende Ausbruch der genannten Krankheiten dem Kreis-Lan-räthlichen Officio sowohl, als dem Kreis-Physicate, ohne Verzug angezeigt werde.

Die Säumigen werden nach Verhältniß des daraus entstehenden Schadens unnachlässlich mit Strafe belegt werden.

P. X. Juny 128. Breslau den 21. Juny 1814.

Polizey-Deputation der Bresl. Regierung.

---

Nro. 179. Betreffend die Aufhebung des bisherigen Rechnungsjahres, und die Bestimmung desselben nach dem Kalenderjahre.

Nach dem hohen Ministerial-Rescript vom 2. d. M. haben des Königs Majestät zu bestimmen geruhet:

daß das bisherige Rechnungsjahr vom 1. Juny bis zum letzten May aufgehoben, und vom 1. Januar 1815 ab, bey sämmtlichen Kassen und Instituten in allen Provinzen des Königreichs das Rechnungsjahr nach dem Kalenderjahre geführt werden soll.

Es wird diese Allerhöchste Bestimmung sämmtlichen Königl. Kassen bekannt gemacht, mit der Aufgabe, eine Stückrechnung vom 1. Juny c. bis Ende December 1814 anzulegen, und die bisherigen Etats pro  $\frac{1}{4}$ , insofern pro  $\frac{1}{4}$  keine zugefertigt worden, bis dahin zum Grunde zu nehmen.

G. XIV. Juny 82. Breslau den 24. Juny 1814.

### Königl. Breslausehe Regierung.

Nro. 180. Den innern Gehalt des seit 1807 im Herzogthum Warschau ausgeprägten sogenannten polnischen Courants betreffend.

Der Münzfuß des seit dem Jahre 1807 in dem Herzogthum Warschau ausgeprägten sogenannten polnischen Courant-Geldes, ist von dem früheren, unter dem Bildniß des Königs Stanislaus Poniatowski, ausgeprägten Courant bedeutend abweichend gefunden worden, und es hat sich bey einer nähern Untersuchung dieses neuen Warschauer Courant-Geldes ergeben, daß die Mark Thalerstücke nur 11 Loth 9 Gran feines Silber, die Mark Eindrittel oder Acht Groschen-Stücke nur 10 Loth feines Silber, und die Mark Einschökel oder Bier Groschen-Stücke (polnische Gulden) zwar 8 Loth 9 Gran fein Silber enthält, aber  $46\frac{5}{100}$  Stück aus der Mark geprägt werden, statt daß nach dem Berliner Münzfuß  $43\frac{3}{4}$  Stück eine Mark wiegen.

Dieses seit 1807. ausgeprägte sogenannte polnische Courantgeld, hat daher nach dem jetzigen fein Silberpreise nur einen Werth:

Die Einthalerstücke von 23 Ggr. 5 Dr. Brandenburgisch Courant.

Die Eindrittel (Acht Groschen polnisch 2 Gulden) Stücke 7 Ggr.  $6\frac{1}{2}$  Dr.

Die Einschökel (Bier Groschen, polnische Gulden) Stücke 3 Ggr. 9 Dr.

Dem

Dem Publico wird dieß bekannt gemacht, damit dasselbe bey seinem Verkehr mit den Bewohnern des Herzogthums Warschau nicht in Schaden gerathe. Zugleich werden die Königl. Kassen angewiesen, diese Geldsorten nicht weiter anzunehmen.

G. XIV. Juny c. 117. Breslau den 23. Juny 1814.

Königl. Breslausche Regierung.

---

Nro. 181. Wegen der Kinderpflege-Gelder im Felde stehender Soldaten.

Da die bisherige Verfassung nicht aufgehoben ist, nach welcher nur für diejenigen Kinder der im Felde stehenden Soldaten, das Pflegegeld, welches sie erweislich früher genossen haben, bis zum zurückgelegten 13ten Jahre fortgezahlt werden kann, wenn sie sich mit ihren Müttern in der Garnison ihrer Väter aufhalten, so wird solches zu Vermeidung aller ungegründeten Ansprüche hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 12. Juni 1814.

Erste Division des Königl. Militair-Deconomie-Departements.

---

Zu Vermeidung von Mißverständnissen wird mit Bezug auf vorstehende Verordnung nur bemerkt, daß diese Pflegegelder, wovon in vorstehendem Publicando die Rede ist, nicht etwa mit dem durch das Servis-Regulativ vom 17ten März 1810, §. 6. festgesetzten Kinder-Servis oder dem Pflegegelde für die halbweissen Soldatenkinder, wie wohl von mehreren Magisträten schon geschehen, zu verwechseln ist.

M. VIII. Juni 231. Breslau, den 24sten Juni 1814.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

---

Des Königs Majestät haben geruhet, den Breslauschen Regierungs-Rath Neumann, zum Geheimen Regierungs-Rath zu ernennen.

---

Der zeitherige Stadtverordnete und Kaufmann Franz Erwath, und der Sattlermeister Joseph Henkel zu Dttmachau, ersterer zum Rathmann und Cämmerer und letzterer zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Bürger und Tuch-Fabricant Gottlieb Ramsler zu Pitschen, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Bürger und Stadt-Müller Franz Krause, und der Bürger Rusche zu Ganth, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der Kapellan Anton Hoffmann zu Leobschütz, zum Pfarrer in Wangern Breslauschen Kreises.

Der zeitherige Rector Grocke in Goldberg, zum Pfarrer in Conradswaldau Boldenhaynschen Kreises.

### T o d e s f ä l l e.

Der Hosprediger Cassadius in Wartenberg.

Der Senior und Pastor Lettzau zu Hochkirch im Trebnitzschen Kreise.

Der Catholische Schullehrer und Organist Schramm in Zirkwitz Trebnitzschen Kreises.

Der Canonicus Pfarrer Herrmann zu Habelschwerdt.

---